

**Stadt Oberndorf a.N.
Landkreis Rottweil**

**Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.02.2019 nachstehende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Änderung des Gebührenverzeichnisses

Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis – erhält folgende Fassung:

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	<i>Verwaltungsgebühren</i>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	43,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1	Einzelfall	34,00 €
1.2.2	Befristete Zulassung	34,00 €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung und Umbettung von Verstorbenen, Gebeinen und Aschen	147,00 €
1.4	Zustimmung zur Zubettung von Urnen in bestehende Gräber	52,00 €
2.	<i>Bestattungsgebühren (Herstellung und Schließen des Grabes; Beisetzung der Urne)</i>	
2.1	Personen im Alter unter 6 Jahren (Grab einfach tief)	210,00 €
2.2	Personen im Alter von 6 und mehr Jahren (Grab einfach tief)	570,00 €
2.3	Personen im Alter von 6 und mehr Jahren (Grab doppelt tief)	760,00 €
2.4	Urnenbeisetzung in einem Erdgrab, auch Baumbestattung und gemeinschaftliches Urnengrabfeld	160,00 €
2.5	Urnenbeisetzung in einer Mauernische der Urnenwand	80,00 €
2.6	Zuschlag zu 2.1 bis 2.5 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von	25%
3.	<i>Grabnutzungsgebühren</i>	
3.1	<i>Überlassung eines Reihengrabes für Erdbestattung</i>	
3.1.1	für Personen unter 6 Jahren	200,00 €
3.1.2	für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	1.000,00 €
3.1.3	Reihengrab als Rasengrab	2.450,00 €

3.2	Überlassung eines Reihengrabes zur Urnenbeisetzung	
3.2.1	Urnenreihengrab	600,00 €
3.2.2	Urnenreihengrab als Rasengrab	1.690,00 €
3.2.3	Urnenreihengrab als Baumgrab	1.570,00 €
3.2.4	Grabstelle im gemeinschaftlichen Urnengrabfeld	960,00 €
3.3	Verleihung besonderer Grabnutzungsrechte; Gebühr für den Erwerb der Grabstelle für die in der Friedhofsordnung festgelegte Nutzungsdauer:	
3.3.1	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung), je Grabstelle einfach tief	2.910,00 €
3.3.2	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung), je Grabstelle doppelt tief	3.800,00 €
3.3.3	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung Rasengrab) je Grabstelle	5.080,00 €
3.3.4	Für ein Urnenwahlgrab als Erdgrab	2.270,00 €
3.3.5	Für ein Urnenwahlgrab als Rasengrab	3.780,00 €
3.3.6	Für eine Mauernische – Standardkammer -	1.850,00 €
3.3.7	Für eine Mauernische – Familienkammer -	3.190,00 €
3.3.8	Für ein Wahlgrab im muslimischen Grabfeld je Grabstelle	2.910,00 €
3.4	Verleihung besonderer Grabnutzungsrechte; Gebühr für die Verlängerung für jedes angefangene Jahr:	
3.4.1	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung), je Grabstelle einfach tief	97,00 €
3.4.2	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung), je Grabstelle doppelt tief	126,67 €
3.4.3	Für ein Wahlgrab (Erdbestattung Rasengrab) je Grabstelle	169,33 €
3.4.4	Für ein Urnenwahlgrab als Erdgrab	75,67 €
3.4.5	Für ein Urnenwahlgrab als Rasengrab	126,00 €
3.4.6	Für eine Mauernische – Standardkammer -	123,33 €
3.4.7	Für eine Mauernische – Familienkammer -	212,67 €
3.4.8	Für ein Wahlgrab im muslimischen Grabfeld je Grabstelle	97,00 €
4.	Benutzung besonderer Einrichtungen	
4.1	Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	
4.1.1	Kernstadt, Aistaig, Altoberndorf	280,00 €
4.1.2	Beffendorf, Bochingen, Boll und Hochmössingen	140,00 €
4.2	Leichenzelle	150,00 €
5.	Sonstige Leistungen	
5.1.1	Ausgraben und Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	Berechnung der tatsächlichen Kosten
5.1.2	Zuschlag zu 5.1.1 für die Verrichtung an Samstagen	25%
5.2.	Sofern bei einzelnen Grabstätten für die Errichtung von Grabmalen erstmalig ein Fundament errichtet wurde, wird hierfür unabhängig von der Inanspruchnahme eine Gebühr berechnet.	
5.2.1	Fundament für Erdgrab je Grabstelle	176,00 €
5.2.2	Fundament für Urnenrasengrab	126,00 €

§ 2

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Oberndorf a.N. geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Oberndorf a.N., den 21.02.2019


Hermann Acker
Bürgermeister

